

Luzern, 10. Dezember 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 138**

Nummer: M 138
Eröffnet: 30.01.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 10.12.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1362

**Motion Hodel Thomas und Mit. über den Massnahmenplan des Kantons Luzern
zur Ammoniakreduktion bei Stallbauten**

Die Rechtsgrundlagen für den Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak finden sich im Bundesgesetz über den Umweltschutz ([USG](#)) und in der Luftreinhalte-Verordnung ([LRV](#)). Artikel 31 LRV besagt, dass die Behörde einen Massnahmenplan nach Artikel 44a USG erstellen muss, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen durch mehrere stationäre Anlagen übermässige Immissionen verursacht werden.

Der «Teilplan Ammoniak in der Landwirtschaft, Schlussbericht Massnahmenplan II» vom 25. Mai 2020 (nachfolgend kurz: [Massnahmenplan II](#)) ersetzt den Massnahmenplan aus dem Jahr 2007. Die Zielwerte und Massnahmen wurden überprüft und für die weitere Umsetzung angepasst. Der [Messbericht Ammoniak 2023](#), welcher auf Ammoniakmessungen in der Zentralschweiz von 2000 bis 2022 basiert, zeigt, dass die Immissionen im Sinn des USG nach wie vor als übermäßig einzustufen sind. Die hohe Belastung durch Ammoniak – und damit die hohen Stickstoffeinträge in die verschiedenen Ökosysteme des Kantons – gefährden die Biodiversität, die Nachhaltigkeit im Waldbau sowie die Qualität des Grundwassers.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) illustriert auf seiner [Webseite](#), dass 94 Prozent der gesamtschweizerischen Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft stammen. Der Landwirtschaftsbeitrag setzt sich wiederum aus dem Anteil der Tierhaltung (93 %) und dem Anteil des Pflanzenbaus (7 %) zusammen. Im Kanton Luzern entstehen die Ammoniakemissionen in der Tierhaltung zu 44 Prozent beim Ausbringen von Gülle und Mist, zu 41 Prozent in Stall und Laufhof, zu 13 Prozent beim Lagern von Dünger und zu 2 Prozent auf der Weide (Stand 2014, vgl. [Massnahmenplan II](#)). Aufgeteilt nach Tierarten setzt sich die Ammoniak-Emissionsverteilung im Kanton Luzern wie folgt zusammen: Rindvieh (64 %), Schweine (30 %), Geflügel (4 %) und übrige Nutztiere (2 %). Zwar weist der Kanton Luzern einen überdurchschnittlichen Schweinebestand auf, gleichwohl sind es die Raufutterverzehrer wie Rinder, die mit Blick auf ihren Anteil am Tierbestand mehrheitlich zu den Ammoniakemissionen beitragen. Davon abweichende Erkenntnisse, worauf sich die Ausführungen in der Motion stützen, liegen nach unserem Wissensstand nicht vor. Insbesondere teilt unser Rat die Interpretation nicht, dass die Raufutterverzehrer nicht für die Ammoniakproblematik verantwortlich seien.

In der kantonalen Vollzugspraxis werden Ammoniakreduktionen im Bereich Stallbau seit 2008 bei jedem Baugesuch eingefordert. Anhand des Umfangs der vom Bauvorhaben betroffenen Tierplätze und dem Tierbesatz des Betriebes (Grossvieheinheiten [GVE] pro Hektare [ha] landwirtschaftlicher Nutzfläche) muss die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches aufzeigen, wie sie die Reduktionen zu erreichen gedenkt. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass eine verursachergerechte Umsetzung eingefordert wird, indem kleinere Bauvorhaben und extensivere Betriebe bezogen auf die Tierintensität (GVE/ha) weniger Auflagen einhalten müssen. Zusätzlich werden bereits getätigte Massnahmen mindestens zur Hälfte angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass innovative Betriebe, welche bereits Investitionen zur Reduktion von Ammoniak getätigt haben, weiterhin gefördert werden.

Die Massnahme «Ammoniakreduktion bei Stallbauten» wurde unter anderem zusammen mit dem Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) ausgearbeitet und so flexibel angelegt, dass bei neuen Erkenntnissen bedarfsgerechte Anpassungen möglich sind. Bei Neubauten und Umbauten können bauliche Minderungsmassnahmen mit einer Langzeitwirkung implementiert und so eine nachhaltige Wirkung erzielt werden. Einzelne Minderungsmassnahmen können über die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes ([SVV](#)) finanziell unterstützt werden, sofern es sich dabei um keine konkreten Baubewilligungsaufgaben handelt. Auch heute sind selbstverständlich unter Berücksichtigung des aktuellen [Merkblatts](#) «Ammoniakreduktion bei Stallbauten» Neubauten in der Milchviehhaltung möglich. Gemäss [Agrarbericht](#) des Bundesamtes für Landwirtschaft weist die Schweiz bei Milch und Milchprodukten mit regelmässig über 100 Prozent des inländischen Bedarfs den höchsten Selbstversorgungsgrad auf.

Bauliche Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen führen unbestritten zu Mehrkosten, jedoch gibt es auch einen Mehrnutzen in anderen Bereichen wie in der Hygiene, der Tiergesundheit, der tieferen Düngerkosten wie auch dem Image bzw. der Wahrnehmung gegenüber der nicht-landwirtschaftlich geprägten Bevölkerung, die dieses Engagement für eine intakte Umwelt erwartet, aber auch schätzt. Zudem können wir anhand der zu bearbeitenden Baugesuche keine Zurückhaltung bei den Investitionen erkennen.

Der Zielkonflikt, dass bauliche Massnahmen beim Tierwohl – wie beispielsweise durch einen Laufhof – zu erhöhten Ammoniakemissionen führen können, ist erkannt. Allerdings können auch in diesem Bereich Massnahmen umgesetzt werden, welche zur Reduktion von Emissionen führen und gleichzeitig der Sauberkeit sowie dem Tierwohl zuträglich sind. Dazu gehören unter anderem Niederdruckvernebelungsanlage, automatisches Reinigungssystem oder fixe permanente Beschattungen des Aussenbereichs. Das [Ressourcenprojekt](#) «Ammoniak und Geruchsemmissionen in der Zentralschweiz reduzieren» unterstützt Musterställe für emissionsarmes und tierfreundliches Bauen bei Rindvieh und bei Schweinen. Das Projekt wird von den Zentralschweizer Landwirtschafts- und Umweltschutzämtern, dem LBV, dem Zentralschweizer Bauernbund sowie der Gemeinde Hohenrain gemeinsam getragen.

In der Motion wird gefordert, dass die Intensität der Bewirtschaftung resp. der Tierhaltung als Einstiegskriterium für Minderungsmassnahmen eingeführt wird; dies mit dem Instrument der Nährstoffbilanz. Ein Einstiegskriterium hinsichtlich Tierintensität des Betriebes wird mit dem [Merkblatt](#) «Ammoniakreduktion bei Stallbauten» bereits angewendet. Dies für alle Nutztiere und abgestuft nach den Nutzungszonen in Grossvieheinheiten (GVE) pro Hektare.

Eine weitere Forderung der Motion ist, dass Betriebe mit weniger als 40 GVE vom Massnahmenplan Ammoniak ausgenommen werden. Mit dieser Forderung würden rund ein Drittel aller Nutztiere im Kanton Luzern von Massnahmen hinsichtlich Ammoniakreduktion befreit. Die Anforderungen im Merkblatt «Ammoniakreduktion bei Stallbauten» gelten für Bauvorhaben, bei welchen mehr als 5 GVE betroffen sind. Die Freisetzung von Ammoniak in die Luft hat zur Folge, dass Stickstoff in Wälder, Moore und andere Ökosysteme eingetragen wird. Übermässiger Stickstoffeintrag führt zu Bodenversauerung, erhöht die Anfälligkeit der Bäume auf Windwurf und Schädlingsbefall und kann zu einer Auswaschung von Nitrat ins Grundwasser führen. Er führt auch zu einem Artenverlust in extensiven Ökosystemen wie Magerwiesen und Moore. Eine Erhöhung der Schwelle wäre zudem eine Ungleichbehandlung.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Kanton Luzern aufgrund der hohen Ammoniakemissionen durch das eidgenössische Umweltschutzgesetz verpflichtet ist, einen Massnahmenplan Ammoniak zu erstellen und umzusetzen. Dafür zuständig ist unser Rat (§ 10 Abs. 13 des [Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz](#)), weshalb eine Änderung dieses Massnahmenplans nicht mit einer Motion Ihres Rates eingefordert werden kann. In der Sache würde eine Abschwächung der Massnahmen – aufgrund der hohen Ammoniakkonzentrationen und dem erheblichen Anteil, welche die Rindviehhaltung dazu beiträgt – die Erreichung der Umweltziele substanziell erschweren oder gar verunmöglichen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.